

Finanzordnung des BSV Pfullingen e.V.

§1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 14 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.

§3 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

Sie überprüfen, ob:

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen.
- die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
- die Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

§4 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsfinanzen über maximal zwei Vereinskontoen und eine Kasse.
2. Neben dem Kassenwart haben die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden BGB Vorstands (also der 1. & 2. Vorstand) Zugang zu den Vereinskontoen. Jeder dieser Vereinsvertreter hat nach Satzung Einzelvertretungsberechtigung.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart (oder Vorstandsvertreter) nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.

- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

§5 Mitgliedsbeiträge & Strafen

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

Mitgliedstyp		
Erwachsene	22,00 €	
Ermäßigt (*)	15,00 €	
Kinder/Jugendliche (bis 15J)	5,00 €	
(*) Schüler*innen, Azubis, Zivil- und Wehrdienstleistende, Studenten*innen, Arbeitssuchende, Rentner*innen, Schwerbehinderte (>=50%)		

Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag sind verpflichtet, dem Kassenwart unaufgefordert und rechtzeitig eine aktuelle Bescheinigung vorzulegen, die zur Ermäßigung des Beitrags berechtigt. Liegt diese zur Beitragsfälligkeit nicht vor, wird ohne Ankündigung der Standard-Beitrag erhoben und eingezogen.

- In begründeten Fällen können Mitglieder auf Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung oder Befreiung ihres Beitrags erhalten. Außerdem kann ein Familienrabatt gewährt werden, der sich in Art und Umfang nach den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder und dem Ermessen des Vorstands richtet.
- Eine Änderung aus der aktiven in eine andere Mitgliedsart ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Hierfür ist eine Mitteilung in Textform an den Vorstand zu richten. Ein solcher Wechsel ist für mindestens sechs Monate bindend. Ein Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Kalenderquartals für das gesamte Quartal fällig und durch Bankeinzug bei Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung zu begleichen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, die aktuell geltenden Vergünstigungen des Spiellokals des BSV Pfullingen e.V. in Anspruch zu nehmen. Die Konditionen können der Vereinshomepage entnommen oder beim Vorstand erfragt werden.
- Alle aktiven Mitglieder haben das Recht am jeweiligen Einzel-Spielbetrieb des BVBW oder DBU teilzunehmen.
- Alle aktiven Mitglieder können auf Wunsch zum Mannschaftsspielbetrieb eingeteilt werden. Die Möglichkeiten bestimmen sich durch die Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Eine Garantie für Einsätze in einer Mannschaft besteht nicht.
- Die Rechte nach den Ziffern 5.-7. können bei Zahlungsverzug offener Beiträge oder sonstiger zu zahlender Beträge (Strafen, Gebühren etc.) von mindestens vier Wochen ab Fälligkeit durch den Vorstand aberkannt werden.
- Sollte eine Strafe für eine Mannschaft (gleich aus welchem Grund) durch den Verein an eine übergeordnete Sportorganisation zu entrichten sein, so haben alle Spieler, denen ein Verschulden dieser Strafe zuzurechnen ist, die Strafe jeweils anteilig und in voller Höhe dem Verein auf Anforderung zu erstatten.

10. Sollte eine Strafe für einen Einzelsportler durch den Verein an eine übergeordnete Sportorganisation zu entrichten sein, so hat der Sportler, sofern ihm ein Verschulden dieser Strafe zuzurechnen ist, die Strafe in voller Höhe dem Verein auf Anforderung zu erstatten.
11. Mannschaftskapitäne sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. korrektes Ausfüllen der Spielberichte, rechtzeitige Ergebnismeldungen o.ä.). Sollten Strafen aus schuldhaft nicht korrekter Ausführung der Aufgaben resultieren, so haben sie diese unverzüglich in voller Höhe dem Verein auf Anforderung zu erstatten. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben geht durch ordentliche Übergabe an einen durch die jeweilige Mannschaft gewählten oder durch den Vorstand bestimmten neuen Mannschaftskapitän auf diesen über.
12. Strafen laut § 16 der Satzung können gemäß nachfolgender Auflistung erhoben werden:

Rücklastschriften	je 5 EUR
Mahnungen	je 10 EUR

Die oben genannten Strafen können auch nach Austritt oder Ausschluss noch erhoben werden, sofern sie mit Verbindlichkeiten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, im Zusammenhang stehen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2021 beschlossen, am 16.12.2023 in Bezug auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab 2024 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Pfullingen, den 16.12.2023

Der Vorstand